

Studiengebühren Reader – Stand Oktober 2010

Gliederung

I. Einleitung und Überblick	3
II. Stundung	6
1. Stundung nach § 6c HmbHG („nachgelagerte Studiengebühren“)	6
2. Stundung nach § 59 LHO	8
3. Stundung für ausländische Studierende	9
4. Stundungsdauerverlängerung wegen Gremientätigkeit	11
III. Befreiung	12
1. Allgemeine Voraussetzungen für beide Gruppen	12
2. Befreiung wegen Kinderbetreuung	13
3. Befreiung wegen Behinderung / chronischer Erkrankung	14
3.1 Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX (auch chronische Erkrankung)	15
3.2 Studiierschwerende Auswirkung	17
IV. Erlass	18
V. Reduktion (Teilzeitstudium)	19
VI. Ausnahmen von der Gebührenpflicht (u.a. Beurlaubung)	20
1. Ausnahmen nach § 6b Abs. 4 HmbHG	20
1.1 Promotion	20
1.2 Beurlaubung	21
1.3 Praktisches Jahr bei den Mediziniern	24
1.4 Ausbildungsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg	24
1.5 Austausch-Programmstudierende	24

2. Ausnahmen nach der Satzung (Praxissemester oder -phase)	24
VII. Doppelstudium	25
VIII. Anträge und Semesterunterlagen	25
IX. Widerspruch	26
X. Klage	27
XI. Rückzahlung an die Wohnungsbaukreditanstalt (WK)	27
XII. Antragsformulierungen	28
1. Antrag auf Stundung der Studiengebühren gemäß § 59 LHO	31
2. Antrag auf Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende	33
3. Antrag auf Verlängerung der Stundung wegen Gremientätigkeit	34
4. Antrag auf Befreiung wegen Kindererziehung (§ 6 b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG) ..	35
5. Antrag auf Befreiung wegen Krankheit (§ 6 b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG)	38
6. Antrag auf Erlass der Studiengebühren gemäß § 59 LHO	40
7. Antrag auf Reduktion der Studiengebühren	41
8. Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters (§ 6 ImmO)	43
9. Widerspruch gegen einen abgelehnten Antrag	45

I. Einleitung und Überblick

Zum Sommersemester 2007 wurden an den Hamburger Hochschulen allgemeine Studiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester eingeführt. Diese Regelung wurde geändert, so dass seit dem Wintersemester 2008/2009 alle Studierenden 375 € je Semester zahlen müssen. Die Gebühren müssen dabei grundsätzlich erst „nachgelagert“, das heißt nach dem Studium bei Erreichen einer bestimmten Einkommensgrenze, gezahlt werden.

Bei Fragen zu der alten Gesetzeslage (500 € Gebühren) und noch offenen Verfahren und Forderungen diesbezüglich, komme in die ASTA-Beratung! Dieser Reader befasst sich ausschließlich mit der neuen Rechtslage (375 € Gebühren).

Das Gesetz

§ 6b Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (im Folgenden: HmbHG) verpflichtet grundsätzlich zunächst alle an einer hamburgischen Hochschule immatrikulierten Personen, Studiengebühren in Höhe von 375 € pro Semester zu zahlen. Diese Gebühren können entweder sofort entrichtet werden oder bis zur Dauer der Regelstudienzeit plus 2 Semester in Verbindung **mit einem WK-Kredit gestundet** werden (gemäß § 6c HmbHG). Das ist die sogenannte „**Nachlagerung**“. Weiteres hierzu, insbesondere zu den Rückzahlungsmodalitäten, unter X. („Rückzahlung an die WK“).

Die Gebühren sind **mit der Rückmeldung fällig**, das heißt an der Universität Hamburg im Sommersemester spätestens am 01. April und im Wintersemester spätestens am 01. Oktober.

Dies **gilt jedoch nicht, wenn du einen Antrag** auf Befreiung, Stundung oder Beurteilung **gestellt hast**, von dessen Entscheidung abhängt, ob die Gebühren zu zahlen sind oder nicht. Daraus können Probleme bei der **Herausgabe von Semesterunterlagen** entstehen. Hierzu mehr unter VIII. („Anträge und Semesterunterlagen“).

Über die Zahlungspflicht wirst du nicht schriftlich informiert, sondern bekommst vor Beginn jedes Semesters einen „**Gebührenbescheid**“ über STiNE zugestellt. Im selben Dokument nach dem Gebührenbescheid bekommst du entweder eine **Stundungserklärung** zur Verfügung gestellt oder auch nicht. Sollte die Universität dir keine Stundungserklärung zur Verfügung gestellt haben, kann dies verschiedene Ursachen haben. So könntest du tatsächlich keinen Stundungsanspruch nach dem HmbHG (mehr) haben, die Universität könnte sich aber auch einfach getäuscht haben oder du könntest Verlängerungsgründe geltend machen. Dazu unter II.1. („Stundung“) mehr.

Das Gesetz sieht neben der grundsätzlichen Zahlungspflicht auch ein paar wenige Ausnahmen vor:

So sind nach § 6b Abs. 4 HmbHG solche Studierende von der **Gebührenpflicht ausgenommen**, die

1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind,
2. beurlaubt sind,
3. Medizin studieren und das Praktische Jahr absolvieren,
4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder
5. als Austausch-/Programstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.

Die Personen, die unter diese Ausnahmen fallen, müssen keinen Antrag stellen. Mehr hierzu unter VI. („Ausnahmen von der Gebührenpflicht“).

Wer einem **Doppelstudium** nachgeht oder an verschiedenen Hochschulen Teilstudiengänge absolviert, muss nur einmal 375 € pro Semester bezahlen (§ 6b Abs. 2 HmbHG). Siehe auch VII. („Doppelstudium“).

Beim **Teilzeitstudium** werden die Studiengebühren entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt (§ 6b Abs. 3 HmbHG), das heißt es muss nur die Hälfte der Gebühren gezahlt werden.

Anerkannt sind hier aber ausschließlich Studierende, die offiziell als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind. Diese werden automatisch von der Universität aufgefordert, nur 187,50 € zu zahlen.

Alle anderen, die zwar faktisch Teilzeit studieren, deren Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium jedoch nicht vorsieht, können von dieser Regelung bisher nicht profitieren. Zu diesem Thema hat der AStA mehrere Musterverfahren geführt. Mehr dazu unter V. („Reduktion“).

Weiterhin sieht das Gesetz auch eine **Befreiungsmöglichkeit** von den Studiengebühren vor.

Gemäß § 6b Abs. 5 HmbHG sind Studierende von den Gebühren zu befreien, soweit sie einen entsprechenden Antrag vor Beginn des Semesters stellen (es sei denn, der Grund tritt während des Semesters ein, dann kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden!) und belegen, dass sie

1. **ein Kind** im Sinne § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) **pflegen und erziehen oder gepflegt und erzogen haben**, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

oder

2. eine **Behinderung/chronische Erkrankung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben, die sich **erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt**.

Das HmbHG sieht eine Befreiungsmöglichkeit jedoch **nur** vor, **wenn der oder die Studierende bereits die Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester**

überschritten hat, wobei Studienzeiten in früheren Studiengängen (auch an anderen deutschen Hochschulen!) angerechnet werden. Wer also das Studienfach gewechselt hat, kann wegen Kindererziehung oder Behinderung/chronischer Erkrankung je nach Studienverlauf auch schon vor Ende der aktuellen Regelstudienzeit befreit werden!

Zu beachten ist, dass auch **Krankheits- und Erziehungszeiten, die in der Vergangenheit lagen**, berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass das Kind, welches gepflegt oder erzogen wurde, bereits im Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr vollendet haben kann. Mehr dazu unter III. („Befreiung“).

Weitere Befreiungsmöglichkeiten enthält das HmbHG nicht. So sieht das Gesetz auch im Gegensatz zur früheren Regelung **keine Erlassanträge wegen unbilliger Härte** mehr vor.

Es gibt jedoch Antragsmöglichkeiten, die nicht im HmbHG geregelt sind, sondern in der Landeshaushaltsordnung (im Folgenden: LHO). Gemäß **§ 59 LHO** kann auch weiterhin der Erlass und die Stundung der Gebühren beantragt werden. Dies ist vor allem interessant für die Studierenden, die keinen Anspruch auf Stundung nach dem HmbHG mehr haben. Welche Voraussetzungen diese Anträge haben, steht unter II.2. („Stundung nach der LHO“) und IV. („Erlass“).

Für alle Interessierten hier die wichtigsten Vorschriften zum Nachlesen:

Den **Gesetzestext des HmbHG**, in dem vor allem die §§ 6 b, c und d für die Studiengebühren relevant sind, findest du unter

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die **Studiengebührenverordnung**, die die Rückzahlung und Stundung mit der WK („Nachlagerung“) regelt, findest du unter

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-StudGebVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die **Stundungssatzung** der Universität, die die Stundung für ausländische Studierende sowie die Stundungsdauerverlängerung regelt, findest du unter

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Stundungssatzung.pdf>

Den **§ 59 LHO**, der dir eine Stundung der Gebühren außerhalb der Voraussetzungen des HmbHG ermöglicht, findest du unter

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=1w&showdoccase=1&doc.id=jlr-HOHApP59&st=lr>

Die **Immatrikulationsordnung** der Universität Hamburg, die zum Beispiel die Beurlaubung regelt, findest du unter

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/ImmaO.pdf>

II. Stundung

Es gibt verschiedene Arten der Stundung, die du beantragen kannst:

- Stundung nach § 6c HmbHG („Nachlagerung“)
- Stundung nach § 59 LHO
- Stundung für ausländische Studierende

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, deine Stundungshöchstdauer (nach § 6c HmbHG) wegen Gremientätigkeit um bis zu zwei Semester zu verlängern.

1. Stundung nach § 6c HmbHG („Nachlagerung“)

Gemäß § 6c Abs.1 Nr.1-5 HmbHG haben

- **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes,
- **EU- oder EWR-BürgerInnen und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige**
- **heimatlose Ausländer**
- Ausländer und Staatenlose, die ihr **Abitur in Deutschland** gemacht haben

bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs (Abs. 2) für eine Semesteranzahl von der **Regelstudienzeit plus zwei Semester** (Abs. 3) einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren.

Um diese Stundung („Nachlagerung“) in Anspruch zu nehmen, muss man lediglich die von der Universität jedes Semester in STiNE zur Verfügung gestellte Stundungserklärung unterschreiben und an die Universität zurückschicken. Die Universität setzt für die Annahme der Stundung eine Frist, die unserer Ansicht nach jedoch nicht rechtmäßig ist. Falls du diese Frist verpasst hast und die Gebühren trotzdem stunden lassen möchtest, komme in die AStA-Beratung.

Nachweise (zum Beispiel über die finanzielle Situation) sind nicht zu erbringen.

Du solltest die **Stundungserklärung** genau durchlesen und vor allem die Stundungshöchstdauer auf ihre Richtigkeit **überprüfen**, bevor du sie unterschreibst! Beispielsberechnungen findest du weiter unten in diesem Abschnitt.

Du kannst dir jedes Semester aufs Neue überlegen, ob du die Gebühren zahlen möchtest/kannst oder ob du sie stunden („nachlagern“) möchtest. Solltest du das Stundungsangebot der Universität annehmen, solltest du dir jedoch über die Rückzahlungsmodalitäten im Klaren sein. Hierüber klären wir unter XI. auf.

Der **Stundungsanspruch nach dem HmbHG** besteht allerdings **nur für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester**.

Dabei sind **Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule** oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung (z.B. Berufsakademie) **anzurechnen**.

Das heißt, wenn du bereits an einer anderen Universität und/oder ein anderes Fach studiert hast, dann gewährt Dir die Universität Hamburg nicht die volle Zeit der Regelstudienzeit plus zwei Semester für den aktuellen Studiengang, sondern stundet dir die Gebühren nur für einen kürzeren Zeitraum.

Beispiel:

Du hast bereits 3 Semester Psychologie an der Universität Hamburg oder einer anderen deutschen Hochschule studiert und wechselst dein Studienfach. Dein neues **Bachelorstudium** Medien- und Kulturwissenschaften sieht eine Regelstudienzeit von 6 Semestern vor. Grundsätzlich hättest du 8 Semester einen Stundungsanspruch (6 Semester Regelstudienzeit plus 2 Verlängerungssemester). Dir werden allerdings deine 3 Semester Psychologie angerechnet, so dass du nur 5 Semester lang einen Anspruch auf die Stundung hast.

Die Berechnung des Stundungsanspruchs während der Dauer eines **Masterstudiums** kann kompliziert sein. Daher zunächst die Gesetzesgrundlage, nach der sich die Anspruchsdauer richtet.

§ 6c Abs. 3 HmbHG lautet:

*„Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer eines Studiums, längstens für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 zuzüglich einer Verlängerung um zwei weitere Semester. **Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studiengang angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.**“*

Dieser Gesetzestext ist nicht einfach zu verstehen. In einfach gelagerten Fällen sieht die Situation zum Beispiel wie folgt aus:

Du hast 7 Semester für deinen Bachelor-Studiengang benötigt (6 Semester Regelstudienzeit plus 1 Semester Verlängerung). Für den Masterstudiengang stehen dir grundsätzlich 4 Semester (Regelstudienzeit) plus 2 Verlängerungssemester zur Verfügung. Da du aber bereits 1 Semester Verlängerung für den Bachelor verwendet hast, stehen dir für den Masterstudiengang maximal 5 Semester Stundung nach § 6c HmbHG zu.

Das eben Gesagte trifft aber nur dann zu, wenn du deinen Bachelor-Studiengang im Inland absolviert hast, nicht für den Fall oder für die Zeiten, in dem oder in denen du im Ausland an einer Hochschule studiert hast. Dann stünden dir volle 6 Semester Stundung für den Master zu.

Es gibt aber auch komplizierte Fälle:

Du hast bereits an einer anderen deutschen Hochschule 5 Semester studiert, bevor du an die Universität Hamburg gewechselt hast und einen neuen Bachelor-Studiengang beginnst. Für diesen Bachelor-Studiengang benötigst du 6 Semester. Du erhältst aber dennoch keine 6 Semester Stundung, sondern nur 3 Semester, da dir die vorherige Zeit an der anderen Hochschule angerechnet wird.

Fraglich ist nun, ob beim Masterstudium das Zählen von Neuem beginnt (= 4 Stundungssemester) oder ebenfalls gar keine Stundung mehr bewilligt wird, weil dein

Stundungsanspruch ja eigentlich schon aufgebraucht ist, oder ob dir von den 4 Stundungssemestern erneut etwas aufgrund des vorherigen Studiums abgezogen wird.

Genauso unklar sind die Fälle, in denen ein Studierender 9 Semester für seinen Bachelor-Abschluss benötigt. Ihm könnten die vollen 4 Semester zustehen, aber auch nur 3 Semester aufgrund des einen nicht mehr gestundeten Bachelor-Semesters.

Gerade dann, wenn dir nach der Stundungshöchstdauer ein Befreiungsanspruch (Kinder; Behinderung / chronische Erkrankung; auch in der Vergangenheit liegend) zustehen könnte, lohnt es sich für dich, genau auszurechnen, wann dein Stundungsanspruch endet. Bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung.

Du solltest **je nach dem, was für dich günstig ist**, auf deinem Stundungsanspruch beharren oder aber die Universität auf deinen nicht mehr bestehenden Anspruch hinweisen im Zusammenhang mit einem gestellten Befreiungsantrag.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den meisten Fällen die Rechnung 6 (Bachelor) + 4 (Master) + 2 (Verlängerung) stimmen wird, so dass im Ergebnis insgesamt 12 Semester gestundet werden können.

Absolvierst Du ein **Zweitstudium, das zusammen mit dem Abschluss des Erststudiums zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist**, dann verlängert sich auf einen Antrag hin, welcher vor Beginn des Semesters zu stellen ist, der Zeitraum deines Anspruchs auf Stundung der Studiengebühren um die Regelstudienzeit des Zweitstudiums (Abs. 4). Dies gilt nach unserer Kenntnis ausschließlich für das Studium der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Medizin und Zahnmedizin).

2. Stundung nach § 59 LHO

Wenn du **keinen Anspruch auf Stundung nach dem HmbHG** hast, bist du dem Gesetz nach verpflichtet, die Gebühren sofort zu zahlen. Dies ist jedoch vielen Studierenden nicht möglich, da sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, neben dem Semesterbeitrag auch noch Studiengebühren in Höhe von 375 € an die Universität zu zahlen. Wenn das auch auf dich zutrifft, kannst du trotzdem eine Stundung der Gebühren erreichen.

Du musst beim Service für Studierende der Universität einen **Antrag auf Stundung der Gebühren nach der LHO** stellen. Hierfür gibt es **keine Frist!**

Gemäß **§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO** dürfen Ansprüche gestundet werden,

- wenn die **sofortige Einziehung mit erheblichen Härten** für die Anspruchsgegnerin beziehungsweise den Anspruchsgegner **verbunden** wäre und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Diese Stundung wird allerdings verzinst und ist somit auch nichts anderes als ein **Darlehen**, welches du von der Universität erhältst.

Die Zinsen betragen zurzeit 2 % über dem Basiszinssatz, der gerade bei 0,12 % liegt, insgesamt also 2,12 % (der Basiszinssatz ändert sich halbjährig; den aktuellen Zinssatz findest du unter <http://basiszinssatz.de/>).

Bisher nicht geklärt ist, ob nicht auch ein Anspruch auf zinslose Stundung besteht, wie es z.B. bei BAföG-Rückforderungen während des Studiums vom Studierendenwerk praktiziert wird. Komm für weitere Informationen in die AStA-Beratung.

Beantragung:

Die LHO sieht für die Beantragung **keine Frist** vor. Du kannst diesen Antrag auch noch mitten im Semester stellen. Allerdings könnte es dann zu Problemen bei der Ausgabe der Semesterunterlagen kommen. Hierzu mehr unter VIII. Es empfiehlt sich daher die Antragstellung schon vor Beginn des jeweiligen Semesters.

Den Antrag kannst du **formlos**, das heißt selbst geschrieben, oder mithilfe des entsprechenden STiNE-Vordrucks stellen. Wir empfehlen immer die selbst geschriebene Variante, da STiNE zu unflexibel ist und zu viele Informationen verlangt.

Einen Formulierungsvorschlag findest du unter XII.1.

Du musst in diesem Antrag deine **finanzielle Situation darstellen** und mit entsprechenden **Nachweisen belegen**. Eine festgelegte Einkommensgrenze wie bei der Stundung für ausländische Studierende (732,50 €) gibt es nicht. Du kannst demnach auch höhere Einnahmen haben, solange du entsprechend höhere Ausgaben (Miete, Heizungskosten, Wassergeld, Kranken- und Pflegeversicherung, Semesterbeitrag) nachweisen kannst. Als Anhaltspunkt für das Höchsteinkommen könnte hier die Pfändungsfreigrenze von 990 € gelten. Aber auch diese Grenze ist nicht verbindlich und kann z.B. bei Unterhaltsverpflichtungen erhöht werden.

Wichtig: Wenn du ein Studierenden-Darlehen/-Kredit erhältst, gilt dies nicht als Einkommen!

Die Universität verlangt als **Einkommensnachweis** die ungeschwärzten Kontoauszüge und Einkommensbelege der letzten sechs Monate. Diese Anforderungen der Universität sind unserer Ansicht nach zu hoch. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate müssen ausreichen, sofern darauf keine allzu großen Einkommensschwankungen erkennbar sind. Unserer Erfahrung nach hat der Universität dies bisher auch ausgereicht. Außerdem kannst du die Ausgaben-Verwendungszwecke selbstverständlich schwärzen, soweit sie nicht als Beleg für anzuerkennende Ausgaben relevant sind. Wichtig ist nur, dass all deine Einnahmen zu erkennen sind.

Falls du keine Einkommensnachweise hast, stell trotzdem einen Antrag. Die Nachweise können auch durch eine „Erklärung an Eides Statt“ ersetzt werden. Komm bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Du kannst auch jederzeit bei Beginn eines neuen Semesters von der Stundung „zurücktreten“, das heißt die Gebühren doch sofort bezahlen.

3. Stundung für ausländische Studierende, die keinen Stundungsanspruch nach § 6c HmbHG haben

Ausländische Studierende sollten zunächst überprüfen, ob sie einen Stundungsanspruch nach § 6c HmbHG haben.

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 6c Abs. 1 Nr. 2 - 5 HmbHG

- Staatsangehörige der EU oder der EWR,¹
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen der EU oder des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG genießen,²
- heimatlose Ausländer,
- Ausländer und Staatenlose, welche ihr Zeugnis der Hochschulreife in Deutschland erworben haben.

Ausländische Studierende, die die vorgenannten Stundungsvoraussetzungen nach § 6c HmbHG nicht erfüllen, können die Studiengebühren nach der **Satzung der Universität stunden** lassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Studierenden

- das **45. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und
- über eigenes **Einkommen** verfügen, welches **unter einem Betrag von 732,50 €** monatlich liegt.
(Der Betrag errechnet sich aus dem aktuellen BAföG-Höchstsatz in Höhe von 670 € plus 1/6 der Studiengebühren in Höhe von 62,50 €).

Diese Studierenden erhalten ebenfalls für eine Dauer von Regelstudienzeit plus zwei Semester (unter Anrechnung von Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung, nicht aber von Studienzeiten im Ausland) eine **zinslose** Stundung der Studiengebühren.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Berechnung um einen individuellen BAföG-Höchstsatz handelt, das heißt, wer mit einem eigenen Kind in einem Haushalt lebt, für den wird gemäß § 14b BAföG ein höherer BAföG-Höchstsatz zugrundegelegt (Erhöhung um 113 € für das erste Kind, 85 € für jedes weitere Kind). Somit können Eltern über ein höheres Einkommen verfügen und trotzdem eine Stundung erhalten.

Auch wenn dein Einkommen aus anderen Gründen über der Grenze von 732,50 € liegt, solltest du die Stundung nach der Satzung beantragen, hilfsweise die Stundung nach der LHO (siehe oben unter II.2.). Für weitere Informationen komm in die AStA-Beratung!

Beantragung:

Du kannst einen solchen Antrag **formlos**, das heißt selbst geschrieben stellen oder die Vordrucke der Universität in STiNE verwenden. Unserer Erfahrung nach sind die Universitäts-Vordrucke zu unflexibel. Außerdem musst du den STiNE-Antrag und

¹ EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
EWR-Staaten (Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum): Island, Norwegen, Liechtenstein.

² Ist ein Familienangehöriger EU- beziehungsweise EWR-Bürger und verfügt über ein Aufenthaltsrecht, dann haben auch die Angehörigen einen Stundungsanspruch, selbst wenn sie nicht die Staatsbürgerschaft eines dieser Länder besitzen. Dies gilt für folgende Verwandtschaftsverhältnisse: Mutter, Vater, Ehegatten, LebenspartnerIn, Kinder und Enkel unter 21 Jahren und dann, wenn der EU- beziehungsweise EWR-Bürger oder dessen Ehegatte/LebenspartnerIn dem Kind oder Enkelkind Unterhalt gewährt.

eventuelle Nachweise per Post an den Service für Studierende schicken. Dann kannst du auch gleich den ganzen Antrag selbst schreiben. Für Unterstützung hierbei komm **mit deinem Antragsentwurf** in die AStA-Beratung!

Dein Antrag muss innerhalb der von der Universität gesetzten **Frist** gestellt werden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Stundungssatzung).

Die Universität verlangt als **Einkommensnachweis** die ungeschwärzten Kontoauszüge und Einkommensbelege der letzten sechs Monate. Diese Anforderungen der Universität sind unserer Ansicht nach zu hoch. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate müssen ausreichen, sofern darauf keine allzu großen Einkommensschwankungen erkennbar sind. Unserer Erfahrung nach hat der Universität dies bisher auch ausgereicht. Außerdem kannst du die Ausgaben-Verwendungszwecke selbstverständlich schwärzen. Wichtig ist nur, dass all deine Einnahmen zu erkennen sind.

Falls du keine Einkommensnachweise hast, stelle trotzdem einen Antrag. Die Nachweise können auch durch eine „Erklärung an Eides Statt“ ersetzt werden. Komm bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

4. Stundungsdauerverlängerung wegen Gremientätigkeit

In Ausnahmefällen kommt eine **Verlängerung des Stundungsanspruchs (nach § 6c HmbHG)** in Betracht:

Gemäß § 4 der Stundungssatzung der Universität (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Stundungssatzung.pdf>) kann **auf Antrag** den Studierenden der Stundungsanspruch nach § 6c HmbHG (Regelstudienzeit plus zwei Semester) um weitere zwei Semester verlängert werden, wenn sie sich in Selbstverwaltungsorganen der Universität oder der Studierendenschaft nach dem HmbHG betätigen oder betätigt haben. Dazu gehören zum Beispiel der **AStA**, das **Studierendenparlament**, die **Fachschaftsräte**, der **Fakultätsrat** und der **Akademische Senat**.

Beantragung:

Eine Verlängerung aufgrund von Gremientätigkeit kann nur auf Antrag gewährt werden. Du solltest deine Zeiten in den Selbstverwaltungsorganen aufzählen, gegebenenfalls den zeitlichen Umfang deiner Tätigkeit darstellen sowie entsprechende Nachweise in Kopie mitschicken.

Der Antrag auf Stundung ist im Rahmen der von der Universität Hamburg vorgegebenen Frist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Antragsverfahren alle erforderlichen Angaben zur Feststellung des Stundungsanspruchs in der vorgesehenen Form zu machen (vgl. § 4 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Stundungssatzung).

Bedenke bei einer Antragstellung, ob du nicht vielleicht einen Anspruch auf Befreiung wegen Kinderbetreuung oder Behinderung / chronischer Erkrankung (mehr dazu unter III.) hättest. Dann solltest du deine Stundungsverlängerungssemester nämlich **nicht** beantragen.

III. Befreiung (§ 6b Abs. 5 HmbHG)

Wer ein Kind betreut oder betreut hat, chronisch krank ist oder war oder eine Behinderung hat oder hatte, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Studiengebühr befreit werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen für beide Gruppen

Folgende Voraussetzungen müssen immer vorliegen, wenn Du von der Studiengebühr befreit werden willst:

- 1.) Ein **Antrag** muss gestellt werden.
- 2.) Der Antrag muss **rechtzeitig** sein.
- 3.) Die **Regelstudienzeit plus zwei Semester** muss **überschritten** sein.

Rechtzeitiger Antrag:

Eine Befreiung erfolgt nur auf Antrag **vor Beginn des Semesters!** Für das **Sommersemester ist dies der 31. März**, für das **Wintersemester der 30. September**.

Der Antrag kann auch rückwirkend für das **laufende Semester** gestellt werden, wenn der Antragsgrund im laufenden Semester eintritt (§ 6b Abs. 5 Satz 2 HmbHG). Das heißt für alle, bei denen sich im Laufe des Semesters die persönliche Situation im Hinblick auf das Leben mit einem Kind, den Beginn (beziehungsweise die Diagnose) einer chronischen Erkrankung oder den Eintritt einer Behinderung ändert, kann diese Befreiung unter Umständen noch in Betracht kommen.

Überschreiten der Regelstudienzeit:

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn du keinen Stundungsanspruch nach dem HmbHG mehr hast. Dies ist in der Regel der Fall, wenn du die Regelstudienzeit plus zwei Semester für das Fach, das du aktuell studierst, überschritten hast.

ACHTUNG: Hast du vorher an einer deutschen staatlichen Hochschule³ etwas anderes studiert (Studienfachwechsel), so sind die dort verbrachten Semester **anzurechnen**.

Das heißt, es kann bei Studierenden, die ihr Fach gewechselt haben, auch schon **vor dem Ende der Regelstudienzeit plus zwei weiterer Semester einen Anspruch auf Befreiung** geben. Denn das Gesetz spricht von Studienzeiten, die den Anspruch auf Stundung überschreiten, und zu den Studienzeiten gehören alle Semester, die du bereits studiert hast.

Beispiel:

Du hast 2 Semester Politik studiert und zu Jura gewechselt. Normalerweise hättest du erst ab dem 12. Semester einen Befreiungsanspruch (9 Semester Regelstudienzeit Jura plus zwei Verlängerungssemester). Weil aber die 2 Semester Politik zu deinen Studienzeiten dazugezählt werden, kannst du bereits vor dem 10. Semester ei-

³ Oder einer gleichgestellten staatlichen Einrichtung.

nen Antrag auf Befreiung stellen. Ab dem 10. Semester Jura musst du daher keine Studiengebühren mehr zahlen.

Aus dem Beispielsfall sollte dir klar geworden sein, dass es also von der Regelstudienzeit des aktuellen Studienfaches **und** der Anzahl der absolvierten Vorsemester ankommt, ab wann du einen Anspruch auf Befreiung von der Studiengebührenpflicht hast.

Wenn du dir nicht sicher bist, ob du befreit werden kannst, dann komm zu uns in die AStA-Beratung. Auch wenn dein Antrag auf Befreiung zunächst abgelehnt wurde, komme unbedingt in die Beratung.

2. Befreiung wegen Kinderbetreuung

Neben den oben dargestellten allgemeinen Dingen müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, wenn du dich aufgrund von Kinderbetreuung von der Studiengebühr befreien lassen möchtest. So wird nicht jedes Zusammenleben mit einem Kind und jede Erziehungsleistung von dem HmbHG als Befreiungsmöglichkeit von den Studiengebühren anerkannt.

Eine Befreiungsmöglichkeit gibt es nach § 6b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG nur, wenn du

- ein **Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG pflegst oder erziehst oder gepflegt oder erzogen hast**,
- das zu Beginn des jeweiligen Semesters das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat.

Nach § 25 Abs. 5 BAföG zählen nur:

- **eigene/s Kind/er**,
- **Pflegekind/er**⁴,
- in den eigenen Haushalt aufgenommene **Kinder des Ehepartners**,
- in den eigenen Haushalt aufgenommene **Enkel**.

Pflegen und erziehen eines eigenen Kindes heißt dabei nicht automatisch, dass es sich um einen gemeinsamen Haushalt der Eltern handeln muss. Eine Erziehungsleistung liegt auch vor, wenn diese an dem Kind **in getrennten Haushalten** vollbracht wird. Daher fordert die Universität zu Unrecht eine Meldebestätigung, da es nicht auf den Wohnort, sondern auf die Erziehungsleistung ankommt.

Der Sinn der Befreiungsregelung, nämlich der Ausgleich von Nachteilen, kann aber auch in anderen Situationen gegeben sein. Wir vertreten daher die Rechtsauffassung, dass auch in anderen Fällen eine Befreiungsmöglichkeit gegeben sein müsste.

⁴ § 25 Abs. 5 BAföG – Definition: Als Pflegekinder gelten Personen, mit denen die pflegende Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er/sie das Kind/die Kinder in den eigenen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

Deshalb komm unbedingt zu uns in die Beratung, wenn du beispielsweise ein Kind erziehst, das

- bei Beginn des Studiums über 14 Jahre alt war, aber aufgrund seiner gesundheitlichen (chronische Erkrankung, Behinderung etc.) oder persönlichen Situation (beispielsweise Tod des anderen Elternteils) eines erhöhten Pflege- oder Erziehungsaufwandes bedarf.
- das Kind der/des Partners/Partnerin ist, mit dem du zusammenlebst und das du tatsächlich erziehst.
- deine Schwester oder deine Bruder ist, die/den du in deinen eigenen Haushalt aufgenommen hast.

Wichtig:

Im Unterschied zur früheren Gesetzeslage werden jetzt auch **Pflege- und Erziehungsleistungen an einem unter 14 Jahre alten Kind** berücksichtigt, **die in der Vergangenheit liegen**. Hat dein Kind also mittlerweile die Altersgrenze überschritten, kannst du dennoch von den Studiengebühren befreit werden. Und zwar für die Dauer, die du **während deines Studiums** das Kind unter 14 Jahren betreut hast.

Beantragung:

Die Beantragung ist **formungebunden** möglich, das heißt, du kannst den Antrag selbständig schreiben. Dir steht aber auch die Möglichkeit offen, den entsprechenden STiNE-Antrag zu verwenden.

Du musst den Antrag **fristgemäß** stellen, das heißt vor dem Semesterbeginn (Sommersemester: 31.03.; Wintersemester: 30.09.). Falls dein Kind mitten im Semester geboren wird (oder anderweitig in dein Leben tritt), ist auch eine rückwirkende **Beantragung außerhalb der Frist** möglich.

Die Universität verlangt als **Nachweis** über deine Erziehungs- und Pflegeleistungen die Geburtsurkunden-Kopie sowie eine gemeinsame Meldebestätigung. Diese Anforderungen sind gesetzlich nicht festgeschrieben. Unserer Auffassung nach müssen somit auch alle anderen Nachweise genügen, die belegen, dass du ein Kind pflegst oder erziehst oder gepflegt oder erzogen hast.

Bei Elternteilen, die getrennt von ihrem Kind leben, reicht der Universität die Bestätigung des anderen Elternteils (dem, bei dem das Kind lebt) über die Betreuungsleistung aus.

Bei Schwierigkeiten und Fragen bezüglich der Nachweise komm in unsere AStA-Beratung!

3. Befreiung wegen Behinderung/chronischer Erkrankung

Gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG werden Studierende ohne Stundungsanspruch nach dem HmbHG (siehe „allgemeine Voraussetzungen“ unter III.1.) auf Antrag von den Gebühren befreit,

- bei denen sich **während des Studiums eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB XI erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt.**

Das bedeutet, dass folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

- 1.) Du hattest oder hast eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX.
- 2.) Diese Behinderung wirkte oder wirkt sich erheblich studienerschwerend aus.

3.1 Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX (auch chronische Erkrankung)

Zunächst müsste bei dir eine **Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX** vorliegen oder vorgelegen haben. Unter diese Definition fallen **auch chronische Erkrankungen**.

§ 2 Abs. 1 SGB IX lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter **typischen Zustand abweichen** und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Bist du im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, gibt es keine Probleme bei der Antragstellung mit der Universität. Du fällst eindeutig unter die Definition der Behinderung im SGB IX.

Es gibt natürlich Gründe, keinen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. Für die Befreiung von den Studiengebühren kann sich der Ausweis aber doch lohnen, da er dir den Nachweis deiner Behinderung erheblich erleichtert. Antragsformulare bekommst du im Internet oder beim Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht (Versorgungsamt), Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg.

Schwieriger ist es, wenn du eine **chronische Erkrankung** hast. Auch eine solche Erkrankung fällt unter die Definition des § 2 SGB IX („länger als sechs Monate vom typischen Zustand abweichend“) und stellt somit eine Behinderung im Sinne des HmbHG da, die für eine Befreiung ausreichen kann.

Was ist eine chronische Erkrankung?

Was alles genau unter „chronische Erkrankung“ fällt, ist nicht leicht zu bestimmen. Es gibt Erkrankungen, bei denen vielen sofort klar ist, dass es sich um eine chronische Erkrankung handelt. Bei anderen Krankheitsbildern kann man dies nicht ganz so eindeutig erkennen.

So wird dir deine Ärztin/dein Arzt vielleicht schon bei der Diagnostik mitgeteilt haben, dass es sich um eine chronische Erkrankung handelt. Aber auch wenn du bisher noch nicht in ärztlicher Behandlung warst, kann bei dir eine chronische Erkrankung vorliegen. Auch psychische Erkrankungen können darunter fallen!

Bei bestimmten Krankheiten sieht die Universität schon von sich aus das Vorliegen einer chronischen Erkrankung als wahrscheinlich an. Dazu zählen⁵:

⁵ Hinweise der Universität Hamburg für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu den Studiengebühren; Link: http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/hinweis_behinderung.pdf.

- Krebserkrankungen
- Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen mit häufig rezidivierenden oder länger anhaltenden Beschwerden
- Mukoviszidose
- Schwerwiegende psychische Erkrankungen
- Herzerkrankungen mit erheblicher Leistungsbeeinträchtigung

Die Universität Hamburg verwendet für die Definition die sogenannte „Chroniker-Richtlinie“:

Danach ist eine Krankheit ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hat. Eine schwerwiegende chronische Erkrankung ist gegeben, wenn sie mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und entweder eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III vorliegt oder ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 % festgestellt wurde oder eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich ist, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Diese Richtlinie ist unserer Auffassung nach **viel zu eng** gefasst. Stell also ruhig einen Antrag, auch wenn du nicht direkt unter diese Definition fällst. Der Begriff der Krankheit wird zum Beispiel von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung weiter definiert, nämlich als **regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der Behandlungsbedürftigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat**. Wenn Du also etwa eine Krankheit hast, die nicht behandelbar ist, dich aber arbeitsunfähig macht und länger als sechs Monate anhält, stell einen Antrag. Die Universität ist gesetzlich nicht an die Chroniker-Richtlinie gebunden.

Entscheidender als das Vorliegen einer definitionsgemäßen „chronischer Erkrankung“ sind zudem deren tatsächlich vorhandene studienerschwerende Auswirkungen! Mehr dazu unter III.3.2.

Wie weise ich meine chronische Erkrankung nach?

Du hast eine chronische Erkrankung. Jetzt stellt sich die Frage der Nachweisbarkeit. In vielen Fällen wird hier ein **einfaches ärztliches Attest** ausreichen.

Wenn du nicht möchtest, dass die Universität von deiner Diagnose erfährt – was dein gutes Recht ist –, sollten in dem Attest zumindest die Behandlungsbedürftigkeit und die Dauer der Erkrankung aufgeführt werden. Auch ein Aufzählen der Symptome, die zu den studienerschwerenden Auswirkungen führen (siehe III.3.2.), könnte nützlich sein.

Die Universität hat ganz bestimmte und strenge Vorstellungen davon, wie du eine chronische Erkrankung nachzuweisen hast. Nachlesen kannst du dies unter http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/hinweis_behinderung.pdf .

Diese Richtlinien hat sich die Universität allerdings selbst gegeben und sie sind somit **nicht verpflichtend!**

Insbesondere ist es **nicht notwendig, zu einem Facharzt** zu gehen!

Auch solltest du dir **niemals ein teures Gutachten auf eigene Kosten** erstellen lassen! Die Universität ist im Zweifel gemäß § 25 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungs-

verfahrensgesetz (HmbVwVfG) verpflichtet, einen Sachverhalt selbst zu klären, indem ein Arzt als Gutachter bestellt wird und als Sachverständiger von der Universität bezahlt wird. Werden also die Nachweise, die du ohne besondere Kosten beifügen konntest, nicht für ausreichend erachtet und verlangt die Universität teure Atteste, so weise die Universität auf die Situation hin.⁶

Außerdem bist du auch nicht verpflichtet, der Universität gegenüber deine komplette Krankheit offen zu legen.

Komm bei Fragen in unsere Beratung! Wir helfen dir bei deinem Befreiungsantrag!

Wichtig: Auch Erkrankungen, die während deines Studiums (nur) **in der Vergangenheit** vorlagen, können zu einer Befreiung führen!

3.2 Studierschwerende Auswirkung

Erfüllst du die erste Voraussetzung (Vorliegen einer Behinderung/chronischen Erkrankung), so gewährt dir die Universität nicht automatisch eine Befreiung. Die Behinderung/chronische Erkrankung muss sich **erheblich studierschwerend auswirken oder ausgewirkt haben**.

Bist du aufgrund deiner Behinderung / Krankheit im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem **Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 %**, so vermutet die Universität die studierschwerenden Auswirkungen. Weitere Nachweise als den Ausweis oder einen Bericht über die Auswirkungen verlangt die Universität in diesen Fällen in der Regel nicht. Für die Dauer der Gültigkeit deines Schwerbehindertenausweises wirst du bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe III.1.) befreit.

Bei einem festgestellten **GdB unter 50 % oder ohne festgestellten Schwerbehindertengrad** (chronische Erkrankung) musst du nachweisen, dass sich die Behinderung/chronische Erkrankung erheblich studierschwerend auswirkt oder ausgewirkt hat.

Auch hier hat die Universität präzise Vorstellungen, was du in einem Antrag darlegen musst.⁷ Auch hier haben wir eine andere Auffassung von dem, was dein Antrag enthalten sollte. Genaue Anweisungen, was du schreiben solltest, können wir dir nicht geben. Du solltest einfach die Auswirkungen (Symptome) deiner Krankheit in einen Zusammenhang mit deinem Alltag an der Universität bringen:

Fällst du an mehreren Tagen im Monat aus und kannst daher nur eingeschränkt an Seminaren und Vorlesungen teilnehmen?

⁶ Du könntest Folgendes schreiben: „Ich bin nicht in der Lage, die Kosten für die von Ihnen geforderten Atteste zu erbringen. Zugleich bin ich hierzu auch nicht verpflichtet, weil ich durch meine bisherigen Nachweise den von mir geschilderten Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht habe. Gerne bin ich bereit, die geforderten Nachweise zu erbringen, wenn ich die schriftliche Bestätigung erhalte, dass mich die Universität von der Begleichung der hieraus entstehenden Rechnungen freihält.“

⁷ http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/hinweis_behinderung.pdf.

Erschwert dir deine Krankheit das Anfertigen von Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Klausuren)?

Fällt dir das Verstehen und Arbeiten innerhalb einer Veranstaltung aufgrund der Erkrankung schwerer als anderen Studierenden?

Hast du Schwierigkeiten, die Universität zu erreichen?

Benötigst du zuhause und/oder an der Universität Hilfe von anderen Personen, um dein Leben zu gestalten?

Schränken dich Medikamente, die du nehmen musst, in deinem alltäglichen Leben ein?

Musst du häufig bzw. regelmäßig zum Arzt oder ins Krankenhaus?

Dies sind nur einige Beispiele. Führe alle Dinge an, die dir **dein Studium aufgrund deiner Behinderung/chronischen Erkrankung erschweren oder erschwert haben**. Dabei vergiss nicht, dass du der Universität nicht alles offen legen musst. Eine Behinderung/chronische Erkrankung ist immer etwas Privates, was auch privat bleiben darf!

Diese Auswirkungen können auch schon im ärztlichen Attest mit aufgeführt werden.

Bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung!

IV. Erlass

Das alte Gesetz zu den Studiengebühren (Sommersemester 2007 bis Wintersemester 2008/09) sah die Möglichkeit vor, einen Erlass wegen unbilliger Härte zu beantragen. Diese Antragsmöglichkeit wurde im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen.

Trotzdem besteht auch weiterhin die Möglichkeit, einen entsprechenden Erlassantrag zu stellen. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO können die Gebühren erlassen werden,

- wenn **die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles** für die Anspruchsgegnerin beziehungsweise den Anspruchsgegner **eine besondere Härte** bedeuten würde.

Dieser Wortlaut ähnelt dem in § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO, der für eine Stundung eine „erhebliche Härte“ vorschreibt. Und darin liegt auch leider das Problem der Regelung. Ein Erlass kann nur gewährt werden, wenn eine Stundung nicht ausreicht. Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Stundung besteht – egal ob nach dem HmbHG oder der LHO –, ein Erlass nahezu ausgeschlossen ist. So sind zumindest unsere bisherigen Erfahrungen mit der neuen Rechtslage.

Ein Erlassantrag ist daher nur sinnvoll, wenn bei dir eine Härte vorliegt, die nicht durch die Stundung abgedeckt wird.

Mögliche **Fallgruppen** wären hier zum Beispiel:

- **Pflege eines Angehörigen** (Eltern, Geschwister, Partner, Kinder); auch möglich, wenn du nicht offiziell als Pflegeperson eingetragen bist!
- **Privatinsolvenz** (auch die vorbereitenden Maßnahmen).

- **Studienorganisatorische Mängel**, die zu einer Verlängerung deines Studiums um mindestens ein Semester geführt haben (Bsp.: Seminare wurden nicht angeboten, ProfessorInnen waren über einen längeren Zeitraum ersatzlos krank).

Auch andere Härtefälle sind denkbar. Eine Antragsfrist gibt es nicht!

Komm **mit deinem Antragsentwurf** in die AStA-Beratung und wir helfen dir bei der Beantragung!

V. Reduktion (Teilzeitstudium)

Wenn du offiziell als Teilzeitstudent eingeschrieben bist (dies ist bei allen Bachelor-Studiengängen und bei Jura möglich), reduziert dir die Universität die Studiengebühren um die Hälfte, ohne dass du einen entsprechenden Antrag stellen musst.

Beachte aber die **Auswirkungen** einer solchen Immatrikulation: Teilzeitstudierende haben keinen Anspruch auf BAföG!

Einen Antrag auf Teilzeitstudium kannst du stellen, wenn du aus wichtigem Grund nachweislich **nicht deine volle, mindestens aber die Hälfte deiner Arbeitszeit** dem Studium widmen kannst (§ 8 Abs. 1 ImmO). Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 8 Abs. 3 ImmO in der Regel vor

- bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- bei einer notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 4 ImmO
- bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist

Es sind darüber hinaus weitere Sachverhalte denkbar, in denen ein Teilzeitstudium beantragt werden sollte. Komme ggf. in die AStA-Beratung!

Der Antrag ist **mit der Rückmeldung**, d.h. bis zum 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres, **für zwei aufeinanderfolgende Semester** zu stellen.

Der Antrag ist **nicht** mindestens zwei Wochen vor Zahlung des Semesterbeitrags zu stellen! Diese Anforderung der Universität ist lediglich deren Wunsch und gesetzlich nicht vorgeschrieben. Falls die Rückmeldefrist näher rückt, zahle daher unbedingt zunächst deinen Semesterbeitrag und stelle erst anschließend deinen Antrag auf Teilzeitstudium!

Der Antrag kann über STiNE gestellt werden, du kannst aber auch einen formlosen Antrag beim Service für Studierende einreichen.

Hast du keine Möglichkeit, Teilzeit zu studieren (vor allem in den „alten“ Studiengängen), obwohl du die entsprechenden Voraussetzungen erfüllst, musst du die Reduk-

tion der Gebühren beantragen. Eine entsprechende Antragsmöglichkeit sieht zwar das HmbHG nicht vor, dennoch kannst du gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in analoger Anwendung von § 6b Abs. 3 HmbHG die Reduktion der Gebühren mit entsprechenden Nachweisen (zum Beispiel Arbeitsvertrag) möglichst bis zum Ende der Rückmeldefrist beantragen.

Die Universität lehnt derzeit alle entsprechenden Anträge ab. Der AStA hat zu diesem Thema verschiedene Musterverfahren zur alten Rechtslage (die der jetzigen entspricht) geführt, die zwar vom Obergericht Hamburg negativ entschieden wurden, die Urteile jedoch noch nicht rechtskräftig sind. Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass sogenannte „De-facto-Teilzeitstudierende“ den offiziellen Teilzeitstudierenden gleichzustellen sind. Um jedoch von einer entsprechenden Gerichtsentscheidung profitieren zu können, musst du selbst einen solchen Reduktionsantrag stellen.

Solltest du in der Vergangenheit aufgrund deiner Berufstätigkeit von den Langzeitstudiengebühren (vor dem Sommersemester 2007) befreit worden sein, könnte sich unter Umständen sogar ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid lohnen. Komm hierfür am besten in die AStA-Beratung.

IV. Ausnahmen von der Gebührenpflicht (u.a. Beurlaubung)

Neben den oben dargestellten Antragsmöglichkeiten gibt es auch Fälle, in denen die Studiengebühren sogar ohne Antragstellung nicht zu zahlen sind, die „Ausnahmen von der Gebührenpflicht“ nach § 6b Abs. 4 HmbHG. Auch nach der Stundungssatzung der Universität gibt es Ausnahmen von der Zahlungspflicht.

1. Ausnahmen nach § 6b Abs.4 HmbHG

Nach § 6b Abs. 4 HmbHG sind Studierende von der Gebührenpflicht ausgenommen, die

- als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert sind,
- beurlaubt sind,
- als Mediziner das Praktische Jahr absolvieren,
- ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg absolvieren oder
- als Austausch-/Programmstudierende eingeschrieben sind.

1.1 Promotion

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind **Studierende, die als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind**. Promovierst du also und bist auch dafür eingeschrieben, musst du keine Studiengebühren zahlen.

Problematisch ist das bei den **MedizinerInnen**. Da diese in der Regel während ihres Studiums promovieren, also formal nicht als DoktorandInnen eingeschrieben sind, steht die Universität auf dem Standpunkt, dass diese auch nicht zu befreien sind.

Wir halten das für falsch. Für die Erhebung der Studiengebühren soll ein Ausgleich für die in Anspruch genommenen Leistungen der Universität geschaffen werden. Die Arbeit an einer Promotion ist jedoch gleich, egal wie der Immatrikulationsstatus genannt wird. Hier widersprechen sich darüber hinaus auch eindeutig die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin und die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg (ImmO). Denn die ImmO sagt unter § 3 Abs. 5: „Personen mit einer Zulassung zur Promotion beziehungsweise einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden immatrikuliert.“ Dass die Promotionsordnung der MedizinerInnen die Promotion im Studium und nicht erst nach dessen Abschluss vorsieht, kann nicht in Bezug auf die Studiengebühren zu Lasten der Studierenden ausgelegt werden.

Stelle also einen Antrag auf Ausnahme von der Studiengebührenpflicht wegen der Promotion nach § 6 Abs.4 Nr.1 HmbHG.

1.2 Beurlaubung

Auch wer beurlaubt ist, ist von der Studiengebührenpflicht ausgenommen, das heißt für das betreffende Semester musst du keine Gebühren zahlen. Eines entsprechenden Antrags bedarf es nicht.

Du musst jedoch zunächst ein **Urlaubssemester beantragen** und genehmigt bekommen. Gemäß **§ 6 Abs. 1 Immatrikulationsordnung** der Universität Hamburg (ImmO) (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/ImmaO.pdf>) können Studierende auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie

**aus wichtigem Grund
nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft
dem Studium widmen** können.

§ 6 Abs. 3 ImmO benennt vier Fälle, in denen ein wichtiger Grund „in der Regel“ vorliegt:

- **Krankheit**
- **Schwangerschaft und Elternzeit**
- **Aufenthalte an anderen Hochschulen**
- **Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (nur für ein Semester!; nicht möglich bei Bachelor/Master-Studiengängen).**

Diese „Regelfälle“ sowie der Beurlaubungsgrund „**Praktikum**“ sind – unserer Beratungserfahrung nach – zurzeit die einzigen Gründe, die die Universität unproblematisch anerkennt.

Eine solche Begrenzung durch die Universität auf die Regelfälle entspricht jedoch nicht dem Wortlaut des § 6 ImmO. Auch bei Vorliegen eines anderen wichtigen

Grundes, der dazu führt, dass du die Hälfte deiner Zeit nicht dem Studium widmen kannst, solltest du einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

Denkbar wären zum Beispiel folgende Fälle:

- **Pflege von Angehörigen**
- **Durchführung der Abschlussprüfung**
- **Bildung von finanziellen Rücklagen**, ohne die eine Fortführung des Studiums aufgrund einer plötzlichen Veränderung der Lebensumstände nicht möglich wäre

Beantragung:

Der Antrag kann über STiNE oder **formfrei**, das heißt selbst geschrieben, gestellt werden. Wir empfehlen dir, den Antrag selbst zu verfassen, da du so die Möglichkeit hast, deinen wichtigen Grund individuell darzustellen.

Der Antrag muss vor Ende der Rückmeldefrist, d.h. bis zum 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres, **gestellt werden!** Eine verspätete Antragstellung hat die Universität in der Vergangenheit zwar ermöglicht, allerdings nur gegen Zahlung einer Verspätungsgebühr. Ob dies weiterhin möglich sein wird, können wir dir nicht sagen. Also stell den Antrag fristgemäß!

Tritt dein Beurlaubungsgrund, zum Beispiel eine Krankheit, erst im laufenden Semester ein, so dass du vor Ende der Rückmeldefrist keinen Antrag stellen konntest, und hindert dich der Grund daran, mindestens die Hälfte deiner Zeit am Studium teilzunehmen, ist auch eine spätere Beantragung – gebührenfrei – möglich.

Du musst deinen geltend gemachten Urlaubsgrund **nachweisen**.

Bei einem Urlaubssemester zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung reicht die Anmeldung zur Prüfung oder eine Bestätigung der Scheinfreiheit in der Regel aus.

Bei Krankheitsgründen sollte ein ärztliches Attest deinen Studiumsausfall von mindestens drei Monaten bescheinigen.

Bei dem Praktikums-Grund reicht in der Regel eine Praktikumsbescheinigung aus, die über die entsprechende Dauer (mindestens drei Monate!) ausgestellt ist. Du solltest aber in deinem Antrag gleichzeitig darlegen, aus welchem (wichtigen) Grund du das Praktikum absolvierst, wenn es nicht in deiner Studienordnung vorgesehen ist.

Bei der Antragstellung wegen Gründen, die nicht als „Regelgründe“ von der Universität anerkannt werden, solltest du deinen Antrag sehr ausführlich begründen. Du musst darlegen, weswegen du nicht die Hälfte deiner Zeit dem Studium widmen kannst. Gerade wenn es um ein Semester zur Durchführung der Abschlussprüfung (nicht Vorbereitung!) geht, solltest du eng am Gesetzestext argumentieren.

Einen Formulierungsvorschlag findest du unter XII.8. Komme bei Fragen **mit deinem Antragsentwurf** in die AStA-Beratung!

Aber Vorsicht: Ein Urlaubssemester hat zahlreiche Auswirkungen!

Du solltest dir daher vor der Antragstellung genau überlegen, ob ein Urlaubssemester in deinem Fall die richtige Entscheidung wäre! Die Universität klärt in dieser Hinsicht nur unzureichend auf. Lass dich im Zweifel im AStA beraten!

- **In der Regel** hast du während eines Urlaubssemesters **keinen Anspruch auf BAföG**. Für die Frage, ob auf dich eine der Ausnahmeregelungen anzuwenden ist, komm in die BAföG-Beratung.
- **Kindergeld** gibt es in der Regel nur, wenn man sich in der Abschlussphase seines Studiums befindet. Hier muss Rücksprache mit der Familienkasse gehalten werden.⁸
- § 6 Abs. 5 ImmO stellt klar, dass eine Beurlaubung **den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließt**. Von diesem Grundsatz gibt es aber **Ausnahmen!** Mehr dazu weiter unten.
- Der „**Werkstudentenstatus**“ **fällt weg**. Falls du einen Studierendenjob ausübst (Hinweis hierfür: Dein Arbeitgeber möchte jedes Semester eine Studienbescheinigung von dir; im Zweifel: Frag nach!) kannst du diesen nicht mehr als solchen ausüben. Solltest du also mehr als 400 € brutto verdienen, werden dir auch Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgezogen. Bei einem Einkommen unter 400 € solltest du mit deinem Arbeitgeber über eine Umwandlung in einen 400 €-Minijob reden. Wichtig: Dein Arbeitgeber darf dich nicht wegen des Wegfalls des Werkstudentenstatus kündigen!
- Auf die **Krankenkasse** hat eine Beurlaubung **keine Auswirkungen**.

Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen:

Grundsätzlich ist der Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung nicht möglich. Hiervon gibt es aber Ausnahmen:

- Die **Wiederholung** von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 ImmO).
- Die **Fertigstellung** von bereits im vorangegangenen Semester begonnenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 ImmO).
- Die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung ohne Kenntnis des Beurlaubungsgrundes erfolgt ist (§ 6 Abs. 5 Nr. 3 ImmO).
- Die Ablegung von Prüfungen während eines Studienaufenthaltes an einer anderen in- und ausländischen Hochschule (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 ImmO).
- Die **Abschlussprüfung** (§ 6 Abs. 5 Nr. 5 ImmO).
- Alle Studien- und Prüfungsleistungen nach schwerer Erkrankung (individuelle Studienvereinbarung notwendig) (§ 6 Abs. 6 ImmO).

Solltest du für **mehr als ein Semester hintereinander beurlaubt** werden, so hat dir die Universität den **Verwaltungskostenanteil deines Semesterbeitrages (50 €) zurückzuerstatten**. Die Rechtsauffassung der Universität, dass dies nur bei Ur-

⁸ DA 63.3.2.3 Abs. 3; DA 63.3.2.6 Abs. 12; DA 63.3.2.7 des Bundesamtes für Finanzen (http://www.sw-ol.de/soziales/material/da-fam_2004.pdf).

laubssemestern möglich sei, die von Anfang an als zwei beantragt wurden, ist falsch. Dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Auch der Zweck des Verwaltungskostenbeitrages spricht dagegen. Komm für weitere Informationen hierzu in die AStA-Beratung!

1.3. Praktisches Jahr bei MedizinerInnen

Während des Praktischen Jahres (PJ) bist du als Medizin-Studierende/r von den Studiengebühren ebenfalls ausgenommen.

Da das PJ jedoch nicht zu Semesteranfang beginnt (sondern im August beziehungsweise Februar), ergeben sich häufig Probleme mit den Zwischenzeiten, in denen man, ohne eine Leistung der Universität in Anspruch nehmen zu können, eingeschrieben sein muss. Denkbar wäre hier ein Erlassantrag (siehe IV.). Komme bei Fragen in die AStA-Beratung!

Die Universität lässt sich auch auf eine tagesgenaue Abrechnung des PJ-Zeitraums ein, was aber in den wenigsten Fällen zu einer Vergünstigung führt.

Außerdem kommt im Examenssemester ein Urlaubssemester in Betracht, so dass während dieses Semesters die Studiengebühren entfallen.

1.4. Studium im Ausbildungsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 4 HmbHG werden Studierende von der Zahlungspflicht ausgenommen, wenn sie ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren. In diese Gruppe fallen unseres Wissens nach ausschließlich Studierende des Studiengangs „Public-Management“ an der HAW.

1.5. Austausch-Programmstudierende

Gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 5 HmbHG werden außerdem Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren, von den Gebühren ausgenommen. Maßgeblich ist der Kooperationsvertrag, den die Universität Hamburg mit der Heimathochschule abgeschlossen hat.

2. Ausnahmen nach der Satzung – Praxissemester und Praxisphase

Die Stundungssatzung der Universität (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Stundungssatzung.pdf>) sieht weitere Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht vor.

Gemäß § 3 der Satzung werden Studierende, die ein nach der Prüfungs- und Studienordnung **verpflichtendes praktisches Studiensemester** oder eine **Praxisphase** in einem Umfang ableisten müssen, der den überwiegenden Teil der Vorlesungszeit umfasst, in diesem Semester von der Zahlung der Studiengebühren ausgenommen.

Gemeint sind nur Praxissemester und Praxisphasen, **die in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen sind** (praktische Studiensemester nach § 6b Abs. 6 HmbHG in Verbindung mit § 3 der Satzung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 HmbHG).

Dabei ist zu beachten, dass das Praktikum oder die Praxisphase den überwiegenden Teil der Vorlesungszeit umfassen muss. Ein(e) vorgeschriebene(s) Praktikum / Praxisphase, welche/s du in der vorlesungsfreien Zeit absolvierst, führt also nicht zu einer Befreiung.

Was unter einer **Praxisphase** zu verstehen ist, sagt die Satzung nicht. Schau in Deine Prüfungsordnung, ob irgendwelche Praktika oder Praxisphasen zwingend vorgeschrieben sind. Dies ist bei dem Praktikum der Diplom-Psychologen sowie beim Pharmazie-PJ der Fall.

Für freiwillige Praktika kann man eventuell ein Urlaubssemester beantragen, sollte sich aber sehr gut informieren! Siehe VI.1.2.

VII. Doppelstudium

Gemäß § 6b Abs. 2 HmbHG fallen bei einem Doppelstudium die Studiengebühren nur einfach an, beziehungsweise werden bei Beteiligung mehrerer Hochschulen unter diesen aufgeteilt.

Ein Doppelstudium liegt dann vor, wenn du neben einem Studiengang, für den du eingeschrieben bist, noch in einem weiteren Studiengang immatrikuliert bist (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 HmbHG).

VIII. Anträge und Semesterunterlagen

Da die Fälligkeit des Semesterbeitrags sowie die der Studiengebühren auf einen Tag fällt (den der Rückmeldung), gibt es Probleme bei der Herausgabe der Semesterunterlagen, sobald einer der Beiträge nicht bezahlt worden ist. Die Universität ist nämlich der Auffassung, dass die Zahlung beider Beiträge „rückmelderelevant“ sei.

Dieser Auffassung schließen wir uns in dieser Grundsätzlichkeit nicht an. Sofern – vor Ende der Rückmeldefrist – ein Antrag auf Befreiung, Beurlaubung, Erlass und/oder Stundung gestellt wurde und noch nicht von der Universität rechtskräftig abgelehnt wurde, hat dieser Antrag aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der Studiengebühren.

Auf der Internetseite der Universität heißt es:

„Bis zur Entscheidung über einen Widerspruch muss die Studiengebühr nicht gezahlt werden. [...]

Solange über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages nicht rechtskräftig entschieden ist (also zum Beispiel auch noch keine rechtskräftige Entscheidung in einem gerichtlichen Klageverfahren vorliegt), wird die Universität Hamburg

- weder den Gebührenbescheid (einschließlich eines Widerspruchgebührenbescheides)

- noch die Exmatrikulation

vollstrecken.

Diese Regelung gilt seit Einführung der allgemeinen Studiengebühren ab Sommersemester 2007 unverändert fort.“ (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Allgemeines.html>)

Daraus muss man schließen, dass die Universität wie bisher bei laufenden Verfahren (**egal ob im Antrags- oder im Widerspruchsverfahren**) niemanden exmatrikuliert. Die Herausgabe der Semesterunterlagen zu verweigern, ist jedoch eine härtere Maßnahme als die Exmatrikulation. Somit hält sich die Universität nicht an ihre sich selbst gegebenen – und vom Verwaltungsgericht häufig zitierten – Richtlinien.

Eine Beschränkung der Richtlinie auf die Fälle des Widerspruchsverfahrens – wie es vielleicht der Wortlaut vermuten lässt – ist nicht möglich. Die Richtlinie würde ins Leere laufen, wenn erst ab dem Widerspruchsverfahren Exmatrikulationsschutz bestünde. Denn ein Widerspruchsverfahren kann erst durchgeführt werden, wenn die Universität den Antrag ablehnt. Dies kann bei der bisherigen Verwaltungspraxis längere Zeit dauern. Eine bis dahin ausgesprochene Exmatrikulation (sei es auch nur eine faktische durch die Verweigerung der Semesterunterlagen), müsste dann – kaum im Widerspruchsverfahren – zurückgenommen werden.

Die Universität ist somit verpflichtet, dir bei einem noch nicht rechtskräftig abgelehnten Antrag deine Unterlagen vor Ort auszudrucken! Lass dich nicht von entsprechenden anders lautenden Informationen der MitarbeiterInnen im Service für Studierende abhalten. Falls die Universität sich weigert, komm in unsere AStA-Beratung. Merk dir am besten die/den Sachbearbeiter/in, die/der sich geweigert hat. Falls sich die Universität standhaft weigern sollte, käme unter Umständen auch ein Eilantrag bei Gericht auf Herausgabe der Unterlagen in Betracht. Solche Anträge hatten in der Vergangenheit Erfolg! Lasse dich hierzu bei uns beraten.

IX. Widerspruch

Falls ein von dir gestellter Antrag, z.B. auf Stundung oder Befreiung, abgelehnt werden sollte, so hast du die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. Komme mit dem Ablehnungsbescheid, deinem Antrag und ggf. einem Widerspruchsentwurf in die AStA-Beratung! Dort kann eingeschätzt werden, ob sich ein Widerspruch lohnt.

Grundsätzlich hast du nur **einen Monat nach Erhalt der Ablehnung** Zeit, Widerspruch einzulegen.

Die Ablehnung der Universität wird in den meisten Fällen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, das heißt, die Universität erklärt dir, dass du ab Bekanntgabe dieses Schreibens einen Monat Zeit hast, um Widerspruch einzulegen.

Das Bekanntgabe-Datum ist nicht gleichbedeutend mit dem Datum auf dem Schreiben und auch nicht mit dem Tag, an dem du persönlich von dem Brief Kenntnis nehmen konntest (vielleicht weil du im Urlaub warst). Allein entscheidend für den Fristbeginn (Bekanntgabe) ist der Tag, an dem der Brief in deinem Briefkasten war. Bitte bewahre den Briefumschlag mit dem Poststempel auf!

Falls die Ablehnung keine Rechtsmittelbelehrung enthalten hat, hast du ein Jahr Zeit, gegen den Bescheid vorzugehen.

Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren kann Kosten verursachen. Das bedeutet, dass die Universität – falls sie deinen Widerspruch genau wie deinen Antrag ablehnt – Geld dafür verlangen wird. **Bisher hat die Uni hierfür 40,00 € verlangt.** Dieses Geld wird dir aber wieder erstattet, falls du endgültig vor Gericht Recht bekommst. (Dies wäre dann der nächste Schritt nach dem abgelehnten Widerspruch: eine Klage beim Verwaltungsgericht.)

Einen Formulierungsvorschlag findest du unter XII.9.

In wenigen Fällen kann es auch sinnvoll sein, einen **Widerspruch gegen den Gebührenbescheid selbst** einzulegen (z.B. wenn du zuvor von den Studiengebühren befreit gewesen bist und dieser Befreiungsbescheid nicht ordnungsgemäß aufgehoben wurde). Komme bei weiteren Fragen in die AStA-Beratung!

X. Klage

Sollte auch dein Widerspruch keinen Erfolg haben, so hast du die Möglichkeit, die Universität zu verklagen.

Die Klage müsste **innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheids** bei dem Verwaltungsgericht Hamburg eingehen. Der Widerspruchsbescheid würde dir per Postzustellungsurkunde zugestellt werden, d.h. in einem gelben Umschlag, auf dem der Postbote das Zustellungsdatum vermerkt. Von diesem Datum aus gerechnet hast du genau einen Monat Zeit um aktiv zu werden.

Für die Klage benötigst du keine Rechtsanwältin/keinen Rechtsanwalt!

Es fallen für das Gerichtsverfahren Gerichtsgebühren an. Diese richten sich nach dem Streitwert des Verfahrens. Wenn es sich nur um ein Semester, d.h. 375,00 € Studiengebühren handelt, so beträgt die Gebühr 105,00 €. Die Gebühren sind grundsätzlich vorab zu entrichten. Falls du das Verfahren gewinnst, so muss dir die Universität (als Beklagte) die Gebühren erstatten.

Falls du nicht über das Einkommen verfügst, um die Gerichtsgebühren zu zahlen, kannst du auch Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen. Du würdest dann zunächst einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag einreichen, dem ein Entwurf deiner Klage (den du nicht unterschreibst) beigefügt wird. Hierfür entstehen noch keine Gebühren. Falls das Gericht dir Prozesskostenhilfe bewilligt, müsstest du dann innerhalb von zwei Wochen die Klage erneut (und unterschrieben!) einreichen.

Komme für weitere Informationen und mit deinen Unterlagen (Antrag, Ablehnung der Universität, Widerspruch, Widerspruchsbescheid mit Umschlag sowie alle eingereichten Nachweise) in die AStA-Beratung! Dort können wir dir ggf. auch bei der Formulierung einer Klage bzw. des PKH-Antrags helfen!

XI. Rückzahlung an die Wohnungsbaukreditanstalt (WK): Wie aus einer unverzinsten Stundung plötzlich ein verzinste Darlehen wird!

Zunächst erscheint die Nachlagerung der Gebühren als sehr positiv. Schließlich soll diese Stundung zinsfrei erfolgen und die Rückzahlungspflicht erst ab einer bestimmten Einkommensgrenze einsetzen. Also ein zinsfreies Darlehen mit einkommensabhängiger Rückzahlung. Beim näheren Hinsehen ist dieses Darlehen jedoch nicht ganz zinsfrei und auch die Einkommensgrenze wird schneller erreicht als gedacht:

Die Rückzahlungsmodalitäten richten sich nach der Studiengebührenverordnung (<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-StudGebVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>) im Zusammenhang mit dem Einkommenssteuergesetz.

Grundsätzlich wird die gestundete Summe mit dem Ende der Stundungshöchstdauer gemäß HmbHG (in der Regel Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester) fällig. Und zwar gemäß § 3 Abs. 1 StudGebVO innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der WK über die Höhe der Summe.

Die Gebühren werden nur dann weiter zinsfrei gestundet, wenn dein **Jahreseinkommen unter 30.000 €** liegt. Um diese weitere zinsfreie Stundung zu erhalten, musst du bei der WK einen entsprechenden **Antrag** stellen. Dabei überprüft die WK deine Einkünfte. Du musst der WK somit deine Einnahmen komplett offen legen. Auch wenn du im Ausland gearbeitet hast, musst du entsprechende Nachweise – gegebenenfalls übersetzt - einreichen.

Überschreitet dein Einkommen allerdings in dem Jahr nach dieser Antragstellung die Grenze von 30.000 €, so wird die gestundete Forderung **sofort in einer Summe fällig**, und zwar am ersten Werktag des nach Überschreitung der Einkommensgrenze folgenden Jahres. Kannst du die gesamte Summe nicht auf einmal zahlen, bietet dir die WK eine **Ratenzahlungsvereinbarung** von mindestens 50 € monatlich an, allerdings **verzinst!** So zahlst du plötzlich wie bei einem normalen Darlehen Raten und Zinsen ab.

Beispiel: Du hast 2012 einen Antrag auf Stundung der Rückzahlung der Studiengebühren gestellt, 2013 liegt dein Einkommen über 30.000 €, dann musst du die gesamte Summe am 02.01.2014 zurückzahlen. Die WK erhebt ansonsten ab dem 03.01.2014 Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz, das wären momentan insgesamt 5,12 % Zinsen.

Bei **30.000 € Jahreseinkommen** ist von einem **Bruttobetrag** auszugehen (gemäß § 2 Einkommensteuergesetz), das heißt von einem Monatsbruttogehalt in Höhe von 2.500 € (eventuelle Differenzen ergeben sich im Einzelfall aus der Gestattung von Freibeträgen etc.).

Es werden bei der Einkommensgrenze keine Unterschiede gemacht, ob jemand einen Mehraufwand etwa wegen Behinderung oder Kindern hat, denn die Einkommensgrenze gilt für alle gleich, nämlich in Höhe von 30.000 €, unabhängig welche Kosten sie zu tragen haben.

XII. Antragsformulierungen

Wichtig: Lese dir zunächst diesen Reader durch oder zumindest den Teil, der auf deinen Fall zutrifft, bevor du einen dieser Formulierungsvorschläge verwendest. Du musst dich außerdem nicht komplett an unsere Formulierungen halten. Stelle und formuliere deinen eigenen Antrag **individuell** auf deinen eigenen Fall passend. Bei Unsicherheiten komme **mit deinem vorformulierten Antrag** in die Beratung!

Du kannst auch verschiedene Anträge miteinander **kombinieren**. Wichtig dabei ist, dass du im Fall der Kombination die Anträge immer abstufend stellst. Das bedeutet, dass du einen Hauptantrag stellst (zum Beispiel die Befreiung beantragst) und hilfsweise weitere Anträge stellen kannst (zum Beispiel den Erlass) und dabei immer eine absteigende Reihenfolge einhältst. Grundsätzlich kann man von folgender Reihenfolge ausgehen: Befreiung – Erlass aus Härtegründen – Reduktion – unverzinsten Stundung – Stundung.

Natürlich immer nur, sofern für einen der Anträge Gründe vorliegen.

Die Anträge nach dem HmbHG (z.B. auf Befreiung) sind vor Beginn des Semesters zu stellen. Für das **Sommersemester ist dies der 31. März**, für das **Wintersemester der 30. September**.

Zu beachten bei der Antragstellung ist außerdem Folgendes:

- Die Antragstellung kostet nichts.
- Ein nach Antragsablehnung einzulegender Widerspruch ist gebührenpflichtig (derzeit 40 €), falls er abgelehnt wird.
- Während dein Antrag läuft, das heißt die Universität oder das Gericht noch nicht entschieden hat, darf die Universität dich nicht exmatrikulieren oder von der Rückmeldung ausschließen.
- Solltest du noch einen Stundungsanspruch nach dem HmbHG haben, solltest du dir im Antrag selbst die Annahme des Stundungsangebots der Universität ausdrücklich vorbehalten, falls du mit deinem Antrag scheitern solltest.
- Wer die Gebühren (zunächst) zahlt oder das Angebot der Universität auf HmbHG-Stundung annimmt, kann trotzdem einen Antrag stellen. Der Gebührensatz beziehungsweise dem Antrag auf Stundung mit WK-Darlehen sollte ein kurzer Brief an die Universität mit folgendem Inhalt beigefügt werden: „Ich zahle die Gebühren / stelle den Stundungsantrag mit WK-Darlehen unter dem Vorbehalt, dass der zugleich von mir gestellte Antrag auf Erlass / Reduktion / zinsloser Stundung der Gebühren rechtskräftig abgelehnt wird.“

Anschließend aufgeführt sind folgende **Formulierungsvorschläge**:

1. Antrag auf Stundung der Studiengebühren gemäß § 59 LHO
2. Antrag auf Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende
3. Antrag auf Verlängerung der Stundungshöchstdauer wegen Gremientätigkeit
4. Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren wegen Kindererziehung gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG

5. Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren wegen Behinderung/chronischer Erkrankung gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG
6. Antrag auf Erlass von den Studiengebühren
7. Antrag auf Reduktion der Studiengebühren
8. Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters nach § 6 ImmO
9. Widerspruch

Vor dem Schreiben bzw. Abschicken des Antrags solltest du folgendes überprüfen:

- Welcher Formulierungsvorschlag trifft auf deinen Fall zu? Falls dein Fall nicht zu einer der Vorformulierungen passt, so schreibe einen individuellen Antrag und komme ggf. damit in die AStA-Beratung.
- Hast du den Antrag bzw. den Widerspruch unterschrieben?
- Lese dir den Text noch einmal durch (insbesondere bei Befreiungsanträgen): Ist er strukturiert und verständlich? Fehlen noch wichtige Informationen? Denke daran, dass Personen deine Situation verstehen müssen, die dich und deine Situation nicht kennen.
- Alle kursiv geschriebenen Passagen in den Formulierungsvorschlägen sind nur Bearbeitungshinweise und sollten daher im fertigen Text nicht mehr auftauchen!

Bei Fragen komme mit deinem vorbereiteten Schreiben in die Beratung!

Viel Erfolg!

1. Antrag auf Stundung der Studiengebühren gemäß § 59 LHO

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Stundung der Studiengebühren gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die diesem Antrag als Anlagen beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Unterlagen von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Falls du Angaben machst, die du nicht durch Belege nachweisen kannst:

Soweit ich Angaben gemacht habe, die nicht durch die eingereichten Belege nachzuweisen sind, versichere ich hiermit an Eides statt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hier weiter für alle:

Die Studiengebühren sind mir gemäß § 59 Abs. 1 LHO zu stunden. Die sofortige Einziehung der Gebühren wäre für mich mit erheblichen Härten verbunden.

Ich habe keinen Anspruch auf Stundung der Gebühren nach dem HmbHG.

Ausweislich der von mir eingereichten Belege verfüge ich nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um die Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt zu bezahlen.

Auflistung deiner Einnahmen und Ausgaben; bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung!

Hier nur weiter falls du eine zinsfreie Stundung beantragen möchtest:

Außerdem beantrage ich die Zinsfreiheit der Stundung. Die Landeshaushaltsordnung sieht die Verzinsung lediglich als Soll-Vorschrift vor. In Einzelfällen kann demnach eine Ausnahme gemacht werden. Eine solche Ausnahme liegt bei mir vor. Die Verzinsung führt zu einer unbilligen Mehrbelastung.

Individuelle Begründung einfügen, zum Beispiel unverschuldetes Überschreiten der Regelstudienzeit, besondere finanzielle Belastungen und Ähnliches.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

2. Antrag auf Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende

Name

Anschrift

Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Stundung der Studiengebühren gemäß § 2 Abs. 1 der Stundungssatzung der Universität Hamburg** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Nachweise von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Falls du Angaben machst, die du nicht durch Belege nachweisen kannst:

Soweit ich Angaben gemacht habe, die nicht durch die eingereichten Belege nachzuweisen sind, versichere ich hiermit an Eides statt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hier weiter für alle:

Die Studiengebühren sind mir gemäß § 2 Abs. 1 Stundungssatzung zu stunden. Ich bin ein/e ausländische/r Studierende/r und habe daher keinen Stundungsanspruch nach § 6 c HmbHG. Ich bin aufgrund meines zurechenbaren Einkommens nicht in der Lage, die Studiengebühren während des Studiums aufzubringen.

Ausweislich der von mir eingereichten Belege liegt mein zurechenbares Einkommen unterhalb der Grenze von 732,50 €.

Auflistung deiner Einnahmen; bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

3. Antrag auf Verlängerung der Stundungshöchstdauer wegen Gremientätigkeit

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Verlängerung meines Stundungsanspruchs gemäß § 4 der Stundungssatzung** der Universität Hamburg.

Mein Stundungsanspruch nach dem HmbHG endet mit diesem Semester / zum Sommersemester/Wintersemester 20XX. Ausweislich der beigefügten Nachweise

- habe ich mich in der Vergangenheit in Selbstverwaltungsorganen der Universität / der Studierendenschaft gemäß HmbHG betätigt.

oder:

- betätige ich mich seit dem Sommersemester/Wintersemester 20XX in Selbstverwaltungsorganen der Universität / der Studierendenschaft gemäß HmbHG.

Auflistung der jeweiligen Tätigkeiten und Zeiträume

Sollten die beigefügten Nachweise nicht ausreichen, bitte ich um Mitteilung, welche weiteren Belege Sie benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

4. Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren wegen Kindererziehung gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Nachweise von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Hier weiter für alle:

Ich habe keinen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren gemäß § 6 c HmbHG, da ich die Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester überschritten habe. Ich befinde mich gerade im XX. Hochschulsemester.

(evtl. Aufzählung bereits absolvierter Studienzeiten insgesamt ggf. mit entsprechenden Nachweisen)

Außerdem erfülle ich die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 b Abs. 5 Nr. 1 HmbHG:

- **Kind ist unter 14 Jahre alt und du pflegst und erziehst es aktuell:**

Ich erziehe und pflege mein/e eigene/s Kind/er, das/die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben. Ausweislich der in Kopie beigefügten Geburtsurkunde ist mein Kind / sind meine Kinder X Jahre alt. Außerdem füge ich dem Schreiben eine Kopie der Meldebescheinigung bei, die belegt, dass ich mit meinem Kind / meinen Kindern in einem Haushalt lebe.

(Falls du mit dem Kind nicht in einer häuslichen Gemeinschaft lebst: Aufzählung der Betreuungs-, Pflege- und Erziehungszeiten (Wann und wie kümmerst du dich um das/die Kind/er?) und schriftliche Bestätigung dieser Zeiten durch die Person, bei der das/die Kind/er lebt/leben.)

- **Kind ist unter 14 Jahre alt und du hast es früher während deines Studiums gepflegt und erzogen:**

Ich habe in der Vergangenheit mein/e eigenes/n Kind/er, das/die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben, gepflegt und erzogen. Ausweislich der in Kopie beigefügten Geburtsurkunde ist mein Kind / sind meine Kinder X Jahre alt. Außerdem füge ich dem Schreiben eine Kopie der Meldebescheinigung bei, die belegt, dass ich mit meinem Kind / meinen Kindern in einem Haushalt gelebt habe und während meines Studiums gepflegt und erzogen habe.

(Falls du mit dem Kind nicht in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hast: Aufzählung der Betreuungs-, Pflege- und Erziehungszeiten (Wann und wie hast du dich um das/die Kind/er gekümmert?) und schriftliche Bestätigung dieser Zeiten durch die Person, bei der das/die Kind/er lebt oder gelebt hat.)

- **Kind ist über 14 Jahre alt und du pflegst und erziehst es aktuell und/oder hast es früher während deines Studiums gepflegt und erzogen:**

Ich erziehe und pflege mein/e eigene/s Kind/er beziehungsweise habe meine/e eigene/s Kind/er in der Vergangenheit gepflegt und erzogen. Ausweislich der in Kopie beigefügten Geburtsurkunde ist mein Kind / sind meine Kinder X Jahre alt. Ich habe mein/e Kind/er, als es/sie noch keine 14 Jahre alt war/en, während des Studiums gepflegt und erzogen. Außerdem füge ich dem Schreiben eine Kopie der Meldebescheinigung bei, die belegt, dass ich mit meinem Kind / meinen Kindern in einem Haushalt lebe/gelebt habe.

(Falls du mit dem Kind nicht in einer häuslichen Gemeinschaft lebst oder gelebt hast: Aufzählung der Betreuungs-, Pflege- und Erziehungszeiten (Wann und wie kümmerst du dich um das/die Kind/er?) und schriftliche Bestätigung dieser Zeiten durch die Person, bei der das/die Kind/er lebt/leben.)

- **Kind ist ein Pflegekind:**

Ich erziehe und pflege (ein) Pflegekind/er (habe in der Vergangenheit folgende/s Pflegekind/er erzogen und gepflegt) im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 1 BAföG: Ich bin mit ihm/ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden und habe es/sie in meinem Haushalt aufgenommen. Zum Nachweis füge ich in Kopie die entsprechende/n Geburtsurkunde/n und Meldebescheinigung bei. Zugleich besteht das Obhuts- und Pflegeverhältnis des/der Kindes/er zu den Eltern nicht mehr. Darüber hinaus unterhalte ich es/sie zu einem nicht unwesentlichen Teil auf meine Kosten.

- **Kind ist das Kind des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners:**

Ich erziehe und pflege (ein) Kind/er im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG. Es/Sie ist/sind (ein) Kind/er meines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, das/die ich in meinem Haushalt aufgenommen habe. Zum Nachweis füge ich in Kopie die entsprechende/n Geburtsurkunde/n und Meldebescheinigung bei.

- **Kind ist ein Enkelkind:**

Ich erziehe und pflege (ein) Kind/er im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 3 BAföG. Es/Sie ist/sind mein/e Enkel, den/die ich in meinem Haushalt aufgenommen habe. Zum

Nachweis füge ich in Kopie die entsprechende/n Geburtsurkunde/n und Meldebescheinigung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

5. Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren wegen Behinderung/chronischer Erkrankung gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren gemäß § 6b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Nachweise von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Hier weiter für alle:

Ich habe keinen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren gemäß § 6 c HmbHG, da ich die Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester überschritten habe. Ich befinde mich gerade im XX. Hochschulsemester.

(Evtl. Aufzählung bereits absolvierter Studienzeiten insgesamt ggf. mit entsprechenden Nachweisen.)

Außerdem erfülle ich die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 b Abs. 5 Nr. 2 HmbHG: Ich habe/hatte eine Behinderung/chronische Erkrankung im Sinne des § 2 SGB IX, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt / in der Vergangenheit während meines Studiums studienerschwerend auswirkte.

Darlegung der Erkrankung und deren Auswirkungen auf das Studium mit entsprechenden Nachweisen: siehe III; bei Fragen komm in die AStA-Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

6. Antrag auf Erlass von den Studiengebühren

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich den **Erlass der Studiengebühren gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Unterlagen von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Falls du Angaben machst, die du nicht durch Belege nachweisen kannst:

Soweit ich Angaben gemacht habe, die nicht durch die eingereichten Belege nachzuweisen sind, versichere ich hiermit an Eides statt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hier weiter für alle:

Die Studiengebühren sind mir gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO zu erlassen. Die Einziehung der Gebühren würde für mich eine besondere Härte bedeuten.

Darstellung deines Härtefalls

Les dir unbedingt vorher IV. durch! Bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

7. Antrag auf Reduktion der Studiengebühren

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Reduktion der Studiengebühren gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in analoger Anwendung von § 6 b Abs. 3 HmbHG** für das Sommersemester/Wintersemester 20XX / vom Sommersemester/Wintersemester 20XX bis einschließlich dem Sommersemester/Wintersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Unterlagen von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Falls du Angaben machst, die du nicht durch Belege nachweisen kannst:

Soweit ich Angaben gemacht habe, die nicht durch die eingereichten Belege nachzuweisen sind, versichere ich hiermit an Eides statt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hier weiter für alle:

Die Studiengebühren sind mir gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in analoger Anwendung von § 6b Abs. 3 HmbHG um die Hälfte zu reduzieren. Ich bin mit den Studierenden gleichzustellen, die in ihrer Studienordnung die Möglichkeit haben, ein Teilzeitstudium zu absolvieren, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Mein Studiengang sieht diese Möglichkeit nicht vor. Ich erfülle jedoch die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium und bin daher entsprechend zu behandeln:

Darstellung deines Teilzeit-Grundes: Berufstätigkeit, Erziehung, Pflege und Ähnliches, die zwischen 15 und 20 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt.

Lese dir unbedingt vorher die Hinweise zur Reduktion unter IV. durch! Bei Fragen hierzu komm in die AStA-Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

8. Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters nach § 6 ImmO

Name
Anschrift
Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Gewährung eines Urlaubssemesters** gemäß § 6 der Immatrikulationsordnung für das Wintersemester/Sommersemester 20XX.

Ich bitte um Berücksichtigung der von mir im Folgenden benannten Umstände. Sämtliche Tatsachen werden durch Belege bestätigt, die als Anlagen diesem Antrag beigefügt sind.

Sollten Sie weitere Unterlagen von mir wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Falls noch Unterlagen fehlen, die du später nachreichen möchtest:

Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht beigefügt sind, werden sobald als möglich nachgereicht und sind auch dann noch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Falls du Angaben machst, die du nicht durch Belege nachweisen kannst:

Soweit ich Angaben gemacht habe, die nicht durch die eingereichten Belege nachzuweisen sind, versichere ich hiermit an Eides statt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hier weiter für alle:

Ich kann aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte meiner Arbeitskraft dem Studium widmen.

- **Es liegt ein Regelfall nach § 6 Abs. 3 ImmO vor:**

Nr. 1: Ich bin erkrankt, so dass ich mein Studium nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 6 Abs.1 ImmO weiterführen kann. (Weitere Ausführungen und Nachweise)

Nr. 2: Ich pflege/betreue ein Kind unter 18 Jahren/einen pflegebedürftigen Angehörigen. (Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad). (Weitere Ausführungen und Nachweise)

Nr. 3: Ich halte mich im genannten Semester an einer anderen Hochschule zum Studium auf. Entsprechende Nachweise füge ich in Kopie bei.

Nr. 4: Ich befinde in der Vorbereitungszeit für die Abschlussprüfung. Den entsprechenden Nachweis (z.B. *Scheinfreiheit*) füge ich in Kopie bei.

- ***Es liegt kein Regelfall vor:***

Ich bin aus einem anderen als den in § 6 Abs. 3 ImmO genannten wichtigen Gründen an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert. Ich bin aus folgendem wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Fortführung meines Studiums gehindert:

(Beispiele: Praktikum, Durchführung der Abschlussprüfung, Bildung finanzieller Rücklagen)

Lese dir vorher die Hinweise zur Beurlaubung unter VI.1.2 durch! Bei Fragen, ob deine Situation für eine Beurlaubung ausreicht, komm ggf. in die AStA-Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

9. Widerspruch bei einem abgelehnten Antrag

Name

Anschrift

Matrikel-Nummer

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Studierendenangelegenheiten -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

**Mein Antrag auf Stundung / Befreiung / Erlass / ... (von) der Studiengebühren
Matrikel-Nr. ...**

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben meinen Antrag auf Erlass / Stundung / Befreiung der Studiengebühr für das Wintersemester / Sommersemester 20XX abgelehnt. Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid am

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

Entgegen Ihrer Auffassung sind mir für das Wintersemester / Sommersemester 20XX die Studiengebühren zu erlassen / stunden / bin ich für das Wintersemester / Sommersemester 20XX von den Gebühren zu befreien.

Den Grund für den Erlass / die Stundung / die Befreiung habe ich bereits im Rahmen meines Antrags deutlich gemacht. Auf diese Begründung berufe ich mich.

Weiterhin möchte ich zur Begründung meines Erlass- /Stundungs-/Befreiungsantrags ausführen:

(Du solltest hier deine Antragsbegründung weiter ausführen. Entwirf eine solche Begründung und komm damit in die AStA-Beratung. Dort können wir dir bei der Abfassung des Widerspruchs weiterhelfen.)

Falls du befürchtest, dass dir zu wenig Zeit bleibt, eine überzeugende Begründung zu verfassen, kannst du jedoch statt dem obigen Formulierungsvorschlag auch folgenden Widerspruch verfassen:

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen ihren Bescheid vom ... ein. Die Begründung folgt.“)

Falls du Nachweise im Antrag vorgelegt hast:

Soweit die von mir bisher vorgelegten Nachweise Ihrer Ansicht nach nicht genügen, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, welche Nachweise Sie gerne von mir hätten.

Hier weiter für alle:

Ich halte meinen Erlass- / Stundungs- / Befreiungsantrag aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift